



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

5. Jahrgang

Dinslaken, 04.05.2012

Nr. 12 S. 1 - 3

Inhaltsverzeichnis

- **Wahlbekanntmachung der Stadt Dinslaken**
- **Umbesetzung des Wahlausschusses**

Wahlbekanntmachung der Stadt Dinslaken

1. Am **13. Mai 2012** findet die **Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen** statt.
Die Wahl dauert von **08:00 Uhr** bis **18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Dinslaken gehört zum Wahlkreis **56 Oberhausen II/ Wesel I** und ist in 41 Stimmbezirke eingeteilt.
Hinsichtlich der Abgrenzung der Stimmbezirke und der dafür festgelegten Wahllokale und Wahlräume wird auf die jedem Wahlberechtigten zugegangene Wahlbenachrichtigung verwiesen.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **09. – 22.04.2012** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **13.00 Uhr** im Rathaus, Raum 304, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck**
die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck**
die Bezeichnung der Parteien,
sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.
Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dinslaken, den 02.04.2012

Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz eine Umbesetzung des Wahlausschusses beschlossen. Für den bisherigen stellv. Beisitzer Wolfgang Krüsmann wurde Frau Kirsten Bender gewählt. Für den bisherigen stellv. Beisitzer Stefan Buchmann wurde Herr Karl-Heinz Dasbach gewählt. Der Wahlausschuss besteht nunmehr aus folgenden Beisitzern/Beisitzerinnen bzw. Stellvertreter/innen:

Helmut Eisermann
Karl-Heinz Geimer
Thomas Giezek
Johannes Niggemeier
Thomas Beerwerth
Reinhold Butzkies
Dr. Reiner Holzborn
Lieselotte Wallerich
Hildegard Niklas
Bernd Minzenmay

Jürgen Buchmann
Volker Grans
Frank Redick
Bernd Rohde
Winfried Schubert
Kirsten Bender
Karl-Heinz Dasbach
Birgit Emmerich
Marlis Gores
Mirko Perkovic

Dinslaken, 20. April 2012
Der Wahlleiter

Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister